



HVBG

HVBG-Info 03/1989 vom 19.01.1989, S. 0184 - 0187, DOK 143.265/017-BSG

**Zur Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X  
(Mitteilungspflicht) - BSG-Urteil vom 11.02.1988 - 7 RAr 55/86**

Zur Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X  
(Mitteilungspflicht);

hier: BSG-Urteil vom 11.02.1988 - 7 RAr 55/86 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 11.02.1988 - 7 RAr 55/86 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Die Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, der den  
Leistungsträger nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X berechtigt, von der  
Aufhebung des unrichtig gewordenen Verwaltungsaktes für die  
Vergangenheit abzusehen, gehört nicht zur Ermessensausübung und  
ist daher gerichtlich voll überprüfbar.

Orientierungssatz:

Atypischer Fall - Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X:

1. Ein atypischer Fall liegt vor, wenn die Umstände des  
Einzelfalles im Hinblick auf die mit der rückwirkenden  
Aufhebung des Verwaltungsaktes verbundenen Nachteile von den  
Normalfällen der Tatbestände des § 48 Abs. 1 S. 2  
Nr. 1 - 4 SGB X signifikant abweichen, so daß der  
Leistungsträger in besondere Bedrängnis gerät. Ein solcher  
atypischer Fall ist allerdings nicht allein deshalb gegeben, weil  
nach erfolgter rückwirkender Aufhebung die Überzahlung  
zurückzuerstatten ist; denn die mit der Erstattung verbundene  
Härte mutet des Gesetz jedem Betroffenen zu. Einen atypischen  
Fall begründet die Erstattungspflicht selbst bei schlechter  
Einkommens- und Vermögenslage (Überschuldung) nicht, wenn die  
Überzahlung durch eine grobe Pflichtwidrigkeit verursacht worden  
ist. Ein atypischer Fall ist auch dann anzunehmen, wenn der  
Leistungsträger im Vertrauen auf die Bewilligung die empfangene  
Leistung verbraucht hat.
2. Nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X erfolgt die rückwirkende  
Aufhebung im Regelfall auch, wenn der Betroffenen beim Empfang  
der Leistung nicht wußte oder nicht wissen mußte, daß der  
Anspruch ganz oder teilweise weggefallen war. Ob der Betroffene  
Vertrauen in das Handeln der Verwaltung gesetzt hat und setzen  
durfte, ist bei der Anwendung des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X zwar  
nicht völlig unbeachtlich. Jedoch ist ein Vertrauensschutz in  
der Weise, wie er bei der Rücknahme von Anfang an  
rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte eingeräumt wird  
(§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB X), in den Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2  
SGB X von Gesetzes wegen nicht vorgesehen.